



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, einstimmig mit 1 Enthaltung (GR Daum Angelika wegen Befangenheit) beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hippach vom 12.04.2023, Zahl 2023 01 Fischer/Bair durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

UID: ATU58480977

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Die Schaffung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt als Arrondierung eines bestehenden Siedlungskörpers. Die Schaffung von Wohnraum für Familienangehörige ist in diesem bereits verbauten Bereich als vertretbar anzusehen. Der Naturraum wird durch die Maßnahme nur geringfügig belastet. Die Schaffung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt als Arrondierung. Der Verwendungszweck „Wohnen“ ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung, aber auch zum Naturraum an dieser Stelle als vertretbar anzusehen.

Die neuen Festlegungen für diesen Planungsbereich lauten:

Zeitzone „z1“ – unmittelbarer Bedarf
Bauliche Entwicklung „W“ – Wohnen
Bauregel „BR1“
Zähler 47 „Reine Wohnbereiche“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 07.07.2023 bis einschließlich 05.08.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.hippach-schwendau.at/hippach/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

angeschlagen am: 07.07.2023
abgenommen am: 12.08.2023



Der Bürgermeister:
Tipotsch Alexander